



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
 finanzausschuss@bundestag.de

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: En/Gr
Tel.: 030 240087-64
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

23. März 2009

Öffentliche Anhörung am 25. März 2009 zu den Anträgen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (BT-Drs.: 16/11389, 16/11734, 16/9836, 16/9479, 16/9166, 16/9168, 16/9421)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss möchten wir uns bedanken und werden daran gern teilnehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Berufsangehörigen als Organe der Rechtspflege setzen sich für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts ein und lehnen Steuerhinterziehung als Ausdruck eines dem Allgemeinwohl schädlichen und nicht gutzuheißenden Verhaltens ab.

Wir unterstützen daher zielgerichtete Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuermisbrauch und zur Verbesserung und Sicherung des Steuervollzugs, denn nach wie vor werden hohe Steuerausfälle auf Grund von strafbaren Handlungen vermutet. Hier gilt es in erster Linie die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, bevor über neue Maßnahmen oder Kompetenzerweiterungen nachgedacht wird.

Generell muss darauf geachtet werden, dass diese Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind. Zudem darf der freie Waren- und Kapitalverkehr nicht mehr als unbedingt erforderlich behindert werden. Bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung muss strikt darauf geachtet werden, rechtsstaatliche Grundsätze nicht zu verletzen. Es kann nicht sein, dass jeder Steuerpflichtige unter Generalverdacht gestellt wird, der z. B. normale Geschäftsbeziehungen in die Schweiz hat.

Grenzüberschreitende Steuerhinterziehung sollte in erster Linie durch klare Richtlinien für eine verbesserte zwischenstaatliche Zusammenarbeit bekämpft werden. Grundsätzlich sollten die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten von der OECD und der EU erarbeitet werden. Daneben sind bilaterale Regelungen im Rahmen von DBAs zu vereinbaren. Dies ist der richtige Weg.



Seite 2

Neben konkreten Anmerkungen zu einzelnen Anträgen aus den in der Diskussion stehenden Bundestags-Drucksachen haben wir in der Anlage weitere Vorschläge zur Verbesserung des Steuervollzugs und damit auch zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuermissbrauch aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zu den Anträgen**

- **der Fraktion der CDU/CSU und SPD, Steuerhinterziehung bekämpfen, BT-Drs. 16/11389**
- **der Fraktion der FDP, Steuervollzug effektiver machen, BT-Drs. 16/11734**
- **der Fraktion der FDP, Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung, BT-Drs. 16/9836**
- **der Fraktion DIE LINKE., Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen, BT-Drs. 16/9479**
- **der Fraktion DIE LINKE., Steuermisbrauch wirksam bekämpfen - Vorhandene Steuerquellen erschließen, BT-Drs. 16/9166**
- **der Fraktion DIE LINKE., Steuerhinterziehung bekämpfen - Steueroasen austrocknen, BT-Drs. 16/9168**
- **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Keine Hintertür für Steuerhinterzieher, BT-Drs. 16/9421**

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

23. März 2009

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Steuerhinterziehung bekämpfen

Drucksache 16/11389

Internationale Zusammenarbeit

Grundsätzlich ist dem Antrag dahingehend zuzustimmen, dass sowohl national als auch international Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Steuerhinterziehung zu verhindern. Abzulehnen sind aber alle Maßnahmen, die die Steuerpflichtigen als Vollzugsorgan des Staates instrumentalisieren und Beziehungen zu diesen unwilligen Staaten per se „kriminalisieren“. Primäres Ziel der Politik sollte sein, im Sinne des Art. 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen Abkommen auf internationaler Ebene zu schließen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass jüngst Erfolgsnachrichten veröffentlicht worden sind. Mit der Isle of Man und Jersey sind mittlerweile Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch vereinbart worden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in jüngerer Zeit bereits folgende Maßnahmen ergriffen bzw. vorbereitet worden sind:

- Die Verjährungsfrist wurde für schwere Fälle der Steuerhinterziehung im Strafrecht durch das Jahressteuergesetz 2009 von 5 auf 10 Jahre verlängert.
- Mit diesem Gesetz wurde auch die Nachweispflicht für Auslandsstiftungen verschärft.
- Darüber hinaus werden aufgrund eines aktuellen BGH-Urteils die Strafen für Hinterziehungsdelikte künftig deutlich höher ausfallen und sich überdurchschnittlich stark am hinterzogenen Betrag orientieren (BGH-Urteil vom 2. Dezember 2008, 1 StR 416/08, wonach bei einer hinterzogenen Steuer ab 1 Mio. € regelmäßig auf eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erkennen ist).
- Eine Initiative der OECD will Sanktionsmittel gegen Steueroasen einführen, um besser gegen schädlichen Steuerwettbewerb vorgehen zu können. Hierzu treffen sich am 2. April 2009 die 20 führenden Industrie- und Schwellenländer, um einen Aktionsplan weiter voranzutreiben.
- Die EU-Zinsrichtlinie soll um weitere Anlageprodukte und Länder erweitert werden. Dies treibt die EU-Kommission voran.
- Die EU bereitet darüber hinaus Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vor.
- Der Druck auf Liechtenstein und die Schweiz wächst, ihr strenges Bankgeheimnis aufzugeben. Aktuell werden eidgenössische Banken auf Druck der USA dazu angehalten, Daten amerikanischer Bürger zu übermitteln.

Erweiterung EU-Zinsrichtlinie

Die Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie ist ein weiterer wichtiger Schritt in die richtige Richtung und wird von der Bundessteuerberaterkammer begrüßt. Die EU-Zinsrichtlinie sollte zunächst

auf alle Länder in Europa ausgedehnt werden, aber auch auf „Steuerparadiese“ in Übersee, die europäischen Ländern angeschlossen sind.

Allerdings ist zu befürchten, dass das fragliche Kapital dann immer noch in Drittstaaten, etwa Singapur, ausweichen wird. Auch insoweit sollten internationale Lösungen gefunden werden. Ein weiteres Problem dürfe das so genannte „Grandfathering“ darstellen, wonach zumindest Altanlagen einen gewissen Vertrauensschutz genießen.

Verbesserung der Kompetenzen der zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden

Die Forderung ist sehr allgemein gehalten und kann daher so nicht unterstützt werden. Unseres Erachtens besteht kein Bedarf, Kompetenzen zu verbessern oder zu erweitern. Vorhandene Kompetenzen sollten konsequent genutzt werden, bevor über Kompetenzerweiterungen nachgedacht wird.

Weiterentwicklung und Einsatz von Risikomanagementsystemen

Die Bundessteuerberaterkammer steht grundsätzlich der Einführung eines Risikomanagementsystems in der Finanzverwaltung aufgeschlossen gegenüber, da es dabei helfen kann, die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung müsste allerdings im Einzelnen diskutiert werden.

Verstärkter Einsatz neuer Instrumente der automatisierten Datenverarbeitung

Dem Antrag ist dahingehend zu folgen, dass im Bereich der Datenverarbeitung eine Kooperation nicht nur sinnvoll sondern absolut notwendig ist. KONSENS (*Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung*, also das Projekt zur Vereinheitlichung der Verwaltungssoftware der deutschen Finanzämter) ist zu unterstützen und sollte maßgeblich vorangetrieben werden.

Die Nutzung elektronischer Datenverarbeitung ist zeitgemäß und kann zu Beschleunigungen und Vereinfachungen führen. Der EDV-Einsatz darf aber nicht nur einseitig geschehen. Verbesserte technische Vollzugsinstrumentarien setzen auch voraus, dass auf der anderen Seite auch der Steuerpflichtige davon profitieren kann. Das bedeutet, dass beispielsweise derzeit noch fehlende Formulare in der ELSTER-Software zeitnah entwickelt werden müssen, damit eine elektronische Übertragung in allen Steuergebieten möglich wird (Bsp. Körperschaftsteuererklärung, Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung). Eine Komplettierung der ELSTER-Programme ist unerlässlich.

Die vorhandenen Programme müssen optimiert und praxistauglicher ausgestaltet werden. Die jährlichen Steueränderungen erfordern eine jährliche Aktualisierung der Übermittlungssoftware. Die aktualisierte Software der Finanzverwaltung (ELSTER-Telemodul) muss mit entsprechendem Vorlauf vor dem Jahresbeginn zur Verfügung gestellt werden, damit die Softwarehersteller ihre Software dem Berufsstand und den Steuerpflichtigen rechtzeitig zum Jah-

resbeginn anbieten können. All dies sind Voraussetzungen für einen verbesserten Steuervollzug.

Erhöhung Zinssatz für hinterzogene Steuern

Abzulehnen ist das Ansinnen, den Zinssatz für hinterzogene Steuern zu erhöhen. Zinsen werden grundsätzlich dafür berechnet, dass dem Fiskus ein Steuerbetrag nicht zeitgerecht zur Verfügung stand und der Staat zur Finanzierung der Staatsaufgaben selbst Kredite in Anspruch nehmen musste oder den Steuerbetrag nicht verzinslich anlegen konnte. Ein pauschaler Zinssatz von 6 % ist vor diesem Hintergrund und bei der heutigen Zinssituation schon zu hoch.

Nur das Strafrecht ist in der Lage, eine der Schuld des Täters angemessene Strafe festzulegen (vgl. § 46 StGB). Die Bestrafung des Täters sollte daher nicht durch steuerliche Nebenleistungen, sondern durch die Möglichkeiten des Strafrechts erfolgen. Eine pauschale Bestrafung durch einen erhöhten Zinssatz wird dem Grundsatz nach einer schuldangemessenen Strafe nicht gerecht.

Effektivität und Effizienz des Steuervollzugs verbessern

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich grundsätzlich für Effektivität und Effizienz in der Steuerverwaltung ein. Eine gleichmäßige und gerechte Anwendung des Steuerrechts setzt nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer nicht nur den effektiven Steuervollzug sondern auch eine bessere Umsetzbarkeit bei der Steuergesetzgebung voraus. Diese kann insbesondere erreicht werden durch:

- nur ein einziges Steuergesetz pro Jahr, das zur Mitte des Jahres beschlossen wird und jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft tritt (keine rückwirkenden Gesetzesänderungen),
- weniger Hektik und verbesserte Abläufe im Gesetzgebungsverfahren, um Korrekturbedarf durch „handwerkliche Fehler“ zu verringern (keine „Nacht- und Nebelaktionen“ durch den Vermittlungsausschuss),
- Einhaltung der grundgesetzlich normierten Gewaltenteilung (gerichtliche Einzelfallentscheidungen nicht gesetzlich korrigieren).

Zudem würde ein „Administrierungs-TÜV“ bzw. ein Normenscreening im laufenden Gesetzgebungsverfahren sicherlich Abhilfe schaffen können. Viele Gesetzentwürfe halten einer fachlichen Überprüfung kaum oder nur schwer stand. Die Steuerberater können hier frühzeitig mit ihren umfassenden Erfahrungen dafür sorgen, dass schon Entwürfe praxistauglicher und damit auch besser vollziehbar sind.

Auch sollte überlegt werden, Steuergesetze und vor allem Rechtsverordnungen mit einem „Verfallsdatum“ zu versehen. Nach dessen Ablauf müsste geprüft werden, ob die Gesetze und

Verordnungen tatsächlich notwendig, praktikabel und administrierbar sind. Ist dies nicht der Fall, so sollten sie nicht verlängert werden.

Aber auch beim bestehenden Steuerrecht sollten Maßnahmen zur besseren Vollziehbarkeit eingeleitet werden. Wichtig sind dabei auch folgende Punkte:

- Befreiung von Lenkungsnormen: Primärer Zweck der Steuererhebung ist die Finanzierung des Staatshaushalts. Wirtschafts- und sozialpolitische Lenkungsziele sollten mit separaten Gesetzen verfolgt werden, deren Geltung von vornherein zeitlich befristet wird.
- Stringenz: Hat man sich für ein bestimmtes System der Besteuerung entschieden, muss diese Systematik auch durchgehalten werden. Die Durchlöcherung einer bestehenden Systematik durch Ausnahmen und Gegenausnahmen führt dazu, dass bei entstehenden Zweifelsfragen keine logische Ableitung der steuersystematisch richtigen Lösung mehr möglich ist. Dies beeinträchtigt auch die Administrierbarkeit für die Steuerpflichtigen.
- Entbürokratisierung: Steuerliche Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, müssen wieder abgeschafft werden. Eine Vielzahl von Steueränderungen der jüngsten Vergangenheit hat einen vermehrten Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung zur Folge gehabt, ohne dass sie zu Steuerermehreinnahmen für den Fiskus oder spürbaren Lenkungswirkungen geführt haben. Die gemeinsame Studie OIS III von Oberfinanzdirektion und Steuerberaterkammer München, in der Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz ausgewählter Steuerrechtsnormen untersucht wurden, belegt dies eindrucksvoll. Ein Beispiel für eine solche Vorschrift ist die Bauabzugsteuer.
- Terminologie: Um nicht neue Abgrenzungsprobleme aufzuwerfen und eine lang andauernde Rechtsunsicherheit über die Inhalte neuer Formulierungen entstehen zu lassen, muss auch bei einer Steuervereinfachung auf die Beibehaltung der bewährten steuerrechtlichen Terminologie geachtet werden. Wo neue Termini erforderlich werden, müssen diese vorab gesetzlich klar definiert werden. Neue Begrifflichkeiten, wie sie beispielsweise im Rahmen der Unternehmenssteuerreform eingeführt worden sind, schaffen regelmäßig Unsicherheit.

Antrag der FDP-Fraktion

Steuervollzug effektiver machen

Drucksache 16/11734

Zentralisierung der Steuerverwaltung

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich, wie oben dargestellt, grundsätzlich für Effektivität und Effizienz in der Steuerverwaltung ein. Ob die Steuerverwaltung durch strukturelle Umgliederungen effektiver, bürgernäher und leistungsstärker arbeiten kann, ist sicherlich von außen nur schwer zu beurteilen und sollte eigenste Sache der Verwaltung bleiben. Dies ist eine politische Frage, die zwischen Bund und Ländern diskutiert werden sollte.

Grundlegend vereinfachtes Ertragsteuerrecht

Weiter wird in dem Antrag ein Konzept für ein grundlegend vereinfachtes Ertragsteuerrecht mit einer maßvollen Steuerbelastung gefordert. Das Thema Steuervereinfachung ist seit Jahrzehnten ein Dauerbrenner. Schon am 20. September 1949 hat Bundeskanzler Konrad Adenauer in seiner Regierungserklärung die Absicht verkündet, eine „umfassende Steuerreform“ in die Wege leiten zu wollen. Seither hat es zahlreiche Reformversuche gegeben. Bereits Ende 1958 berief der damalige Bundesfinanzminister Franz Etzel die erste Einkommensteuergesetzkommission - und diese sollte nicht die letzte sein. Aktuell hat man den Eindruck, dass bei kaum einem Thema so dringender Handlungsbedarf gesehen wird wie bei diesem. So forderte sogar Bundespräsident Horst Köhler in seiner Berliner Rede am 17. Juni 2008 ein Steuerrecht „das klar ist, einfach, wirksam und fair. Ein solches Steuerrecht haben wir längst nicht mehr. Niemand beherrscht die zigtausend Paragraphen, kaum jemand überblickt sie...“. Diejenigen, die sie überblicken, sind sicher noch am ehesten unter den Steuerberatern zu finden. Trotzdem drängen auch wir schon seit Jahren auf Vereinfachung und machen hierzu immer wieder Vorschläge.

Aus Sicht der Praxis kann klar gesagt werden: Völlig neue Steuersysteme, wie sie teilweise in der Wissenschaft erdacht werden, bringen mehr neue Probleme mit sich, als sie bestehende Probleme lösen. Zu nennen sind hier nur beispielhaft die neuen Begrifflichkeiten. Um nicht neue Abgrenzungsprobleme aufzuwerfen und eine lang andauernde Rechtsunsicherheit über die Inhalte neuer Formulierungen entstehen zu lassen, muss auch bei einer Steuervereinfachung auf die Beibehaltung der bewährten steuerrechtlichen Terminologie geachtet werden. Außerdem würde die Einführung eines neuen Steuerkonzepts dazu führen, dass für einen langen Zeitraum zumindest bei den Betriebsprüfungen und an den Gerichten zwei Steuersysteme parallel laufen.

Sinnvoller erscheint daher: Steuerliche Vorschriften, die sich nicht bewährt haben, müssen wieder abgeschafft werden. Eine Vielzahl von Steueränderungen der jüngsten Vergangenheit hat einen vermehrten Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung zur Folge gehabt, ohne dass sie zu Steuermehreinnahmen für den Fiskus geführt haben. Beispiele für solche Vorschriften sind die Bauabzugsteuer, die eingeschränkte Abzugsfähigkeit der

Steuerberatungskosten und das Fahrtenbuch. Wie oben dargestellt erscheint eine nachträgliche Praxisüberprüfung von steuerrechtlichen Normen absolut sinnvoll. Eine Gesetzesfolgenuntersuchung kann aufzeigen, ob mit dem verabschiedeten Gesetz tatsächlich die gewünschten Ziele erreicht werden.

Antrag der Fraktion der FDP

Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung

Drucksache 16/9836

Umstellung der Umsatzsteuer auf die Istbesteuerung

Die Bundessteuerberaterkammer hat als Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater ein virulentes Interesse daran, im Hinblick auf die gesetzestreuen Mandanten der Steuerberater den so genannten Umsatzsteuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Dieser führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die gerade nicht im Interesse der Steuerberater und ihrer Mandanten liegen. Es kommt hinzu, dass nicht erhobenes Steuersubstrat dazu führt, dass die steuerlichen Belastungen für den Steuerbürger ganz generell erheblich ansteigen.

Es stellt sich uns jedoch die Frage, ob ein grundlegender Systemwechsel wie die Einführung einer generellen Istversteuerung geeignet wäre, den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Allenfalls die Umsatzsteuerausfälle im Rahmen der Insolvenzen in Deutschland könnten reduziert werden. Die Fallgestaltungen des echten Umsatzsteuerbetruges dürften sich dagegen nur verlagern, nicht jedoch verringern. Überhaupt nicht lösbar wäre auch mit dieser Systemumstellung die Fallgestaltung der Nichtrechnung.

Generell stellt sich uns die Frage, ob eine so gravierende Umstellung des Umsatzsteuersystems mit den Prinzipien der MwStSystRL konform ginge, etwa hinsichtlich des Aspektes des fristgerechten Vorsteuerabzuges.

Dieses vorangestellt kann es insbesondere aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Situation angebracht sein, einen Schritt in Richtung einer Istversteuerung vorzunehmen, etwa durch Anhebung der Schwellenwerte zur optionalen Anwendung der Istversteuerung. Diese Maßnahme würde gerade kleinere und mittlere Unternehmer kurzfristig liquiditätsmäßig entlasten, etwa wenn sie hohe Forderungsausstände aufgrund schlechter Zahlungsmoral ihrer Kunden haben und die darauf entfallende Umsatzsteuer bereits an den Fiskus entrichten müssen.

Mittelfristig sollte angestrebt werden, eine generelle Istversteuerung durch Änderung der MwStSystRL mindestens optional zu ermöglichen, ohne die Unternehmen dabei mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand zu belasten.

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen

Drucksache 16/9479

Gleichheit des Steuervollzugs sicherstellen

Die Forderung nach Gleichheit des Steuervollzugs ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Effektivität des Steuervollzugs sollte dabei primäres Ziel sein. Wie oben dargelegt kann aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ein „Administrierungs-TÜV“ hier sicherlich hilfreich sein. Ob eine zentrale Steuerverwaltung insoweit effektiver arbeiten würde, kann aus unserer Sicht nicht beurteilt werden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Steuermisbrauch wirksam bekämpfen - Vorhandene Steuerquellen erschließen

Drucksache 16/9166

Einführung einer gesetzlichen Anzeige- und Registrierungspflicht für Steuergestaltungsmodelle

Eine Anzeige- und Registrierungspflicht für Steuergestaltungsmodelle ist abzulehnen.

Eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle ist kein geeignetes Mittel, um Steuermisbrauch zu verhindern sowie zeitliche Verzögerungen in der Erkennung und Bekämpfung insbesondere unerwünschter legaler Modelle zu beseitigen. Eine Meldepflicht birgt erhebliche Risiken für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant und kann außerdem eine Verschlechterung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bedeuten.

Der Hinweis auf entsprechende Regelungen im Ausland kann nicht überzeugen, da dort zum Teil vom deutschen Besteuerungssystem abweichende Rahmenbedingungen herrschen und verwertbare rechtsvergleichende Untersuchungen noch nicht vorliegen.

Steuergestaltung ist legal und legitim. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle wird diese Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen und Steuerberater mit neuen Bürokratiepflichten überzogen und eingeschränkt. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es jedem Steuerpflichtigen frei stehe, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht.

Eine generelle Anzeigepflicht lässt die Vermutung aufkommen, als erscheinen Steuergestaltungsmodelle generell als unerwünscht, so dass frühzeitig gesetzgeberische Gegenmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Nach der Antragsbegründung entsteht der Eindruck, dass sich insbesondere grenzüberschreitende Steuergestaltungen regelmäßig am Rande der Legalität bewegen und die Vermarkter dieser Modelle, eben auch die Steuerberater, dieses fast

schon illegale Verhalten unterstützen würden, indem sie mit ihren „Kreationen“ zum Steuermisbrauch beitragen würden.

Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen verfassungsrechtlichen Legitimation der Steuergestaltung, bestehen hinsichtlich einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Eine Regelung müsste geeignet sein, den vom Gesetzgeber damit verfolgten Zweck zu erfüllen. Auch unter Berücksichtigung des weiten gesetzgeberischen Einschätzungsspielraumes ergeben sich Zweifel an der Geeignetheit, weil eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle laut Antrag der Fraktion DIE LINKE gar nicht an der Nutzung dieser Modelle, sondern an dem Angebot solcher Modelle anknüpft. Für die Bekämpfung von Steuermisbrauch ist jedoch das Angebot einer legalen Steuergestaltung per se nicht relevant.

Außerdem ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne, da „mildere Mittel“ den Regelungszweck gewährleisten können. Die Finanzbehörde kann über die zeitnahe (Groß-) Betriebsprüfung ohne weiteres auf Steuergestaltungsmodelle zugreifen. Die Finanzverwaltung hat zudem auch heute schon die Möglichkeit, grenzüberschreitend tätige Unternehmen besonders zu überprüfen (Verrechnungspreise, Funktionsverlagerung).

Auch hinsichtlich der Vereinbarkeit einer entsprechenden Regelung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht bestehen erhebliche Bedenken. Die Steuerhoheit für den deutschen Steuerstaat endet an dessen Grenzen. Deshalb wird mit Hilfe einer Meldepflicht für Steuergestaltungen allein die verfahrensrechtliche Behandlung von inländischen Vermarktern grenzüberschreitender Steuergestaltungen verschärft. Auf diese Weise könnte die Anzeigepflicht aber sowohl gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages als auch gegen die gemeinschaftsrechtlich geschützten Beschränkungsverbote der Niederlassungs- (Art. 43 EG), Dienstleistungs- (Art. 50 Abs. 1 EG) und Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG) verstoßen.

Eine Anzeigepflicht würde zu weiteren Informationspflichten und damit zu weiterer Bürokratie führen. Dies steht u. E. im Widerspruch zum vom Bundeskabinett am 25. April 2006 beschlossenen Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“. Durch entsprechende Meldepflichten würden bürokratische Pflichten geschaffen, um Erkenntnisse zu gewinnen, die die Finanzverwaltung ohne Weiteres über eine zeitnahe (Groß-)Betriebsprüfung erlangen könnte.

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Steuerhinterziehung bekämpfen - Steueroasen austrocknen

Drucksache 16/9168

Ergreifung einseitiger Maßnahmen gegenüber Staaten, die bezüglich des Informationsaustauschs über die Kapitalerträge von Steuerpflichtigen nicht kooperieren

Dem Antrag ist dahingehend zu folgen, dass mit so genannten „Steueroasen“ Verhandlungen stattfinden sollten, damit sie mit anderen Ländern grundsätzlich kooperieren, um Steuerhin-

terziehung zu verhindern. Die Bundessteuerberaterkammer hat schon aus Wettbewerbsgründen ein Interesse daran, dass die Steuerhinterziehung wirksam bekämpft wird.

Allerdings sind die in dieser Drucksache vorgeschlagenen Maßnahmen unseres Erachtens nicht geeignet, diesem Ziel näher zu kommen. So würde eine Kündigung von Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland als höchst exportabhängiger Nation eher schaden als nützen, denn ein abkommensloser Zustand würde vor allen Dingen die exportabhängige deutsche Industrie beeinträchtigen. Als Beispiel sei hier nur Brasilien genannt, mit dem seit Jahren ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr besteht. Für die beteiligten Wirtschaftskreise bedeutet dieser abkommenslose Zustand eine Ungewissheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und das Damoklesschwert einer Doppelbesteuerung, so dass Investitionen im Inbound- und auch im Outbound-Fall verhindert würden. Eine Aufhebung der Quellensteuerbefreiung für Steuerausländer aus den betreffenden Staaten dürfte zumindest innerhalb des EU- und EWR-Raums gegen Europarecht verstoßen und wegen der Geltung der Kapitalverkehrsfreiheit auch für Drittstaatler problematisch sein. Auch eine unilaterale Kündigung eines Doppelbesteuerungsabkommens verkennt zudem das austarierte System dieser bilateralen völkerrechtlichen Verträge, so dass eine einseitige Kündigung einen Völkerrechtsverstoß nach sich ziehen könnte.

Meldepflicht für Kapitalbewegungen ins Ausland

Der Vorschlag, eine Meldepflicht von Kapitalbewegungen ins Ausland ab einem jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt 100.000 € an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, ist abzulehnen, da hier vor allem für die Unternehmen ein großer Bürokratieaufwand entstehen würde, der zum verfolgten Ziel unverhältnismäßig wäre. Es ist zu bezweifeln, ob Kapitalbewegungen ins Ausland, die zur Steuerhinterziehung dienen, über reguläre Konten abgewickelt und dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden würden. Die Meldung von legalen Kontenbewegungen ergibt aber keinen Sinn.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Hintertür für Steuerhinterzieher

Drucksache 16/9421

Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie

Eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie wird, wie oben ausgeführt, grundsätzlich unterstützt.

Verstärkte internationale Zusammenarbeit

Wie oben ausgeführt ist eine verstärkte internationale Zusammenarbeit absolut zu unterstützen. Ebenso ist richtig, dass aufgrund von internationalen und bilateralen Verträgen, die Rechts- und Amtshilfe verbessert werden muss. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Druck auf diese so genannten Steueroasen kann aber nur international solidarisch aufgebaut werden, d. h. die EU zusammen mit den USA und anderen wichtigen

Industrieländern, so dass keine Benachteiligung für einzelne Volkswirtschaften entstehen kann.